



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Wohnungswesen BWO
Storchengasse 6
2540 Grenchen

Per Mail: felix.koenig@bwo.admin.ch

Bern, 8. August 2019

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen

Sehr geehrter Herr König

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bericht der oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Wie bereits in der Stellungnahme vom November 2018 festgehalten, begrüssen die Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes die Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG). Unsere Mitglieder betonten insbesondere die Wichtigkeit, die überwälzbaren Kosten der Energiespar-Contracting-Massnahmen auf den Wert der Energieeinsparungen zu begrenzen. Grundsätzlich sollten der Mieterschaft keine Mehrkosten durch die Anwendung des Energiespar-Contractings entstehen.

Doppelte Verrechnung vermeiden

Wir haben in der ersten Stellungnahme kritisiert, dass die Zählung des Ersatzes von Anlagen, Installationen und Leuchtmitteln als Energieeffizienzmassnahme (neu Art. 6c Abs. 2 lit. c) zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Dies weil eine Abgrenzung mit dem bestehenden Art. 14 Abs. 1 und 2 VMWG nicht gewährleistet ist. Wir bitten Sie deshalb, einen neuen Abs. 7 in Art. 6c VMWG einzufügen, der sicherstellt, dass keine Massnahme doppelt verrechnet wird. Den Mietenden dürfen nicht sowohl die Energieersparnis als Nebenkosten im Sinne der neuen Bestimmung sowie die Verzinsung des wertvermehrenden Anteils der energiegieunstigeren aber teureren Anlage gemäss Art. 14 verrechnet werden.



Antrag

Wir beantragen deshalb, folgende Bestimmung neu in Art. 6c aufzunehmen:

► **Art. 6c Abs. 7:**

⁷ Bei Massnahmen gemäss Art. 2 lit. c dürfen als Nebenkosten ausschliesslich Leistungen in Rechnung gestellt werden, die nicht über die Erhöhung des Anlagewertes in den Nettomietzins eingerechnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband